



STANDSCHÜTZEN-GESELLSCHAFT NEUMÜNSTER-ZH

# SCHIESSORDNUNG 12 (SO12)

**Vorbemerkung** Für alle in dieser Schiessordnung 11 erwähnten Personen gilt auch die weibliche Form.

## 1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Gemäss Art. 2 der Gesellschafts-Statuten ist die Schiessordnung (SO) die übergeordnete *technische Anleitung* für den Schiessbetrieb der Gesellschaft. Sie dient der Schaffung einheitlicher Grundlagen und Richtlinien für die Schiesssektionen und ist für alle Gesellschafter verbindlich.
- 1.2 Die SO umfasst den *Schiessbetrieb* der Gesellschaft, gestützt auf die Statuten, die Beschlüsse von Vorstand und Schiesssektionen sowie auf die Vorschriften des Dep. Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), des Schweiz. Schiesssportverbandes (SSV) und der Unfallversicherung Schweiz. Schiesssportverbandes (USS).
- 1.3 Die Gesellschaft unterscheidet folgende *Gesellschafter-Arten*:
- a) *Aktiv A-Mitglieder*, die ihre Schiessstätigkeit als lizenziertes Stammmitglied bei der Standschützengesellschaft Neumünster-ZH ausüben.
  - b) *Aktiv B-Mitglieder*, (Mehrfachmitglieder) deren lizenziertes Stammverein nicht die Standschützengesellschaft Neumünster-ZH ist.
  - c) *Gesellschafter*, die keine Schiesslizenz besitzen, können an den internen Gesellschaftsübungen bzw. Genossenschaftsübungen teilnehmen.

d) *Schützen und Angehörige der Armee (AdA)*, die Nichtmitglied der Stand-  
schützengesellschaft Neumünster-ZH sind, können ihre Bundesübung bzw.  
Eidg. Feldschiessen ebenfalls bei unserer Gesellschaft absolvieren (Regl.  
über die Durchführung der Bundesübungen)

1.4 *Schiesspflichtige* und damit zum jährlichen Schiessen des obligatorischen Pro-  
gramms 300m verpflichtet sind Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die mit  
dem Sturmgewehr dienstlich ausgerüstet sind sowie Subalternoffiziere der mit  
diesen Waffen ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis und mit  
dem Jahr, in welchem sie das 34. Altersjahr vollenden. Das Schiessprogramm  
setzt die vom Schiesspflichtigen verlangten Minimalleistungen fest. Die  
Schiesspflicht ist in einem anerkannten Schiessverein zu absolvieren. Weitere  
Einzelheiten siehe Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst des VBS.

1.5 Für die Schiessen der Gruppe B/C hat der SSV folgende Regelung getroffen:  
Aktiv B-Mitglieder müssen mit demjenigen Verein schiessen, in welchem sie  
Aktiv A-Mitglied sind. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn der Verein nicht  
am Wettkampf teilnimmt.

1.6 An allen internen und externen Schiessanlässen dürfen nur zugelassene Waf-  
fen, verwendet werden, die den Vorschriften von VBS und SSV entsprechen.  
*Hilfsmittel* und *Bekleidung* müssen ebenfalls den Bestimmungen entsprechen,  
die in der Reglementen des SSV enthalten sind.

1.7 Alle Waffen, die Ordonnanzmunition verschiessen, müssen den Stempel der  
*eidg. Beschussprobe* tragen.

1.8 *Armeewaffen* sind alle Hand- und Faustfeuerwaffen, die der eidg. Ordonnanz  
entsprechen und nur mit bewilligten Hilfsmitteln versehen sind.

*Standardgewehre, Freigewehre* sind alle übrigen Waffen, die von der eidg. Or-  
donnanz abweichen. Einzelheiten sind in den Reglementen des SSV enthalten.

*Freie Pistolen (FP), Randfeuerpistolen (RF), Zentralfeuerpistolen bzw. -revol-  
ver (CF)* nach Reglement SSV.

*Gewehre 50m (KK)* nach Reglement SSV.

*Luftgewehre (LG), Luftpistolen (LP)* nach Reglement SSV.

1.9 Sämtliche Bestimmungen über die *Schiess-Stellungen aller Waffen* sind im Regl. (RspS 1.05) des SSV enthalten.

1.10 Der Unterschied *zwischen den Sportgeräten im Bezug auf die* erschwerten Anforderungen sind im Regl. (RspS 1.05) aufgeführt.

1.11 Der *Ausgleich des Alters* erfolgt in den Stichen durch Herabsetzung der Auszeichnungslimiten *oder* durch Erleichterung in den Stellungen.

1.12 Die aktiven Schützinnen und Schützen (Aktiv A-Mitglied und Aktiv B-Mitglied) werden nach ihrem Jahrgang gem. Regl. 1.05 des SSV eingeteilt:

Jugendliche U9: 8 + 9 Jahre (nur für Druckluftwaffen)

Jugendliche U12: 10 – 12 Jahre

Jugendliche U 14: 13 – 14 Jahre

Jugendliche U 16: 15 – 16 Jahre

Junioren U 18: 17 – 18 Jahre

Junioren U 20: 19 – 20 Jahre

Elite: offene Altersstufe (ohne Altersbegrenzung)

Senioren: 46 – 59 Jahre

Veteranen: 60 – 69 Jahre und

Seniorveteranen: ab 70 Jahre

Veteranen dürfen in allen Stichen bei Schiessen der Gruppe B und Vereins-, Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen der Gruppe C, mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

Seniorveteranen dürfen in allen Stichen mit Karabiner liegend aufgelegt oder mit Freigewehr liegend frei schiessen.

1.13 Mit Armeewaffen, Standardgewehren und Freigewehren auf 300m darf an den Bundesübungen, Gesellschaftsanlässen und Schiesswettkämpfen der Gruppe B/C nur die vom VBS gelieferte und von der Gesellschaft oder einem anderen anerkannten Schiessverein verkaufte *Ordonnanzmunition* verwendet werden. Trainings- und Wettkampfmunition des Schweizerischen-Matchschützenverbandes sowie Tombak-Patr. sind verboten. Selbstlaborierung und Nachladen von Hülsen sind ebenfalls verboten. Auf 50m/25m Pistole und 50m Gewehr

gelten die Reglemente des SSV. Die Hülsen bleiben Eigentum der Gesellschaft bzw. des Schiessplatzes.

- 1.14 Ohne Schalengehörschutz darf keine Person schiessen oder sich in der Nähe von schiessenden Waffen aufhalten. Gehörschutzgeräte können im Schiessstand leihweise für die Dauer eines Anlasses bezogen werden.
- 1.15 Die Gesellschafter sind für ihre Waffen innerhalb und ausserhalb des Schiessstandes persönlich verantwortlich und haften für Verlust oder Beschädigung.
- 1.16 Jeder Gesellschafter ist gegen die Folgen von Unfällen, Sachschäden und Dritthaftpflicht während der Ausübung der Schiessstätigkeit durch die USS, an den Bundesübungen durch das VBS versichert. Eine zusätzliche private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 1.17 Wer eine Waffe besitzt und benützt, ist für sein Handeln und die Folgen daraus allein verantwortlich und haftbar. Grösste Vorsicht und Besonnenheit sind oberste Gebote, um keine Menschenleben zu gefährden, aber auch um die wirtschaftlichen, schwerwiegenden Folgen eines selbstverschuldeten Unfalls zu vermeiden, denn bei Grobfahrlässigkeit können die Versicherungen ihre Leistungen kürzen oder gänzlich verweigern.
- 1.18 Auf allen Distanzen verfügt je ein Verantwortlicher der entsprechenden Schiesssektion über eine beschränkte Anzahl Waffen, die gemäss Bestimmungen des entsprechenden Reglements ausgeliehen werden können.
- 1.19 Freie *Trainingsschiessen* unterstehen in Höngg der Schiessplatzgenossenschaft Höngg. Es gelten bis auf weiteres folgende Richtlinien:

*300m*: Es muss mindestens auf 8 Scheiben geschossen werden. Die Scheiben werden an der jeweiligen Scheibenbörse (Ende Jahr) festgelegt.

*Pistole*: Während der Schiesssaison kann grundsätzlich jeden Werktag ausser Montag gemäss Anordnungen der Schiessplatzgenossenschaft Höngg geschossen werden.

*Kleinkaliber*: kann an jedem Werktag geschossen werden.

*Luftgewehr*: kann an den offiziellen Schiesstagen geschossen werden.

*Luftpistole (LUPI)*: kann an den offiziellen Schiesstagen geschossen werden.

## **2. Sicherheitsvorschriften**

Die Sicherheitsvorschriften des VBS und des SSV sind strikte zu beachten. Jeder Schütze ist für deren Einhaltung persönlich verantwortlich. Wer sie missachtet, haftet für die Folgen. Es gelten u.a. folgende Bestimmungen:

- 2.1 Zum Schiessen wird nur zugelassen, wer mit seiner Waffe sicher und gefahrlos umgehen kann und diese in tadellosem, funktionstüchtigem Zustand ist und den Vorschriften entspricht.
- 2.2 Jede Waffe ist bis zum Beweis des Gegenteils durch persönliche Feststellung als geladen zu betrachten.
- 2.3 Eine Waffe darf nur ungeladen, mit offenem Verschluss, Magazin entfernt und gesichert herumgetragen oder abgelegt werden.
- 2.4 Beim Betreten des Standes sind alle Waffen vorschriftsgemäss zu tragen.
- 2.5 Mit der Waffe darf nur in der Schiessstellung oder an der Ladebank mit Lauf Richtung Scheiben manipuliert oder Zielübungen gemacht werden.
- 2.6 Vor Beginn des Schiessens hat sich der Schütze zu vergewissern, dass der Lauf seiner Waffe frei ist.
- 2.7 Handfeuerwaffen dürfen nur in der Schiessstellung, Faustfeuerwaffen an der Ladebank mit Lauf Richtung Scheiben geladen oder entladen werden.  
  
Mit der Pistole dürfen nicht mehr Schüsse geladen werden, als dies die Serie verlangt. Beim Einzelfeuer ist Einzelladen vorgeschrieben.
- 2.8 Vor dem Verlassen der Schiessstellung oder der Ladebank ist die Waffe zu entladen und zu sichern. Bei allen 300m Waffen ist das Magazin wenn vorhanden zu entfernen und der Verschluss ist zu öffnen. Beim Sturmgewehr 57

muss der Winterabzug eingeschwenkt und die Kontrolle des Ladezeigers muss durchgeführt sein.

- 2.9 Selbstladewaffen sind nach jedem Einzel- oder Seriefire zu sichern. RF ohne Sicherungshebel sind mit geöffnetem Verschluss und entferntem Magazin abzulegen. Zudem sind Sturmgewehre bei kommandierten Feuern aus dem Anschlag zu nehmen und Faustfeuerwaffen auf die Ladebank mit Lauf Richtung Scheiben abzulegen.
- 2.10 Beim Pistolenschiessen ist die Waffe von unten nach oben ins Ziel zu führen, jedenfalls nicht über den oberen Scheibenrand hinaus.
- 2.11 Vor dem Verlassen der Schiessstellung oder der Ladebank ist die Waffe unaufgefordert dem Warner zur Waffenkontrolle vorzuweisen. Grundsätzlich ist aber der Schütze dafür verantwortlich, dass seine Waffe nach dem Schiessen ungeladen ist.
- 2.12 Für das Kleinkaliberschiessen gelten diese Sicherheitsvorschriften sinngemäss.

### **3. Wettkampfbestimmungen**

Die Gesellschaft beteiligt sich jährlich an Schiesswettkämpfen, für die folgende Grundsätze gelten:

- 3.1 Jeder Gesellschafter, der eine einwandfreie, vorschriftsgemässe Waffe benutzt, sie sicher und gefahrlos handhaben kann und eine vertretbare Treffsicherheit gewährleistet, kann unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziff.1.3. grundsätzlich an den von der Gesellschaft bestrittenen Wettkämpfen teilnehmen. Über die endgültige Berücksichtigung befindet der zuständige Ressortchef oder der verantwortliche Schützenmeister.
- 3.2 Die Schiesssektionen bestimmen die offiziellen Schiessanlässe, die besucht werden, sowie die Teilnehmer, wobei die Kosten teilweise oder ganz von der Gesellschaft übernommen werden. Die Teilnehmer erhalten Prämienpunkte gemäss Reglement RPPN.

- 3.3 Schiessfreudige Gesellschafter können weitere Schiessanlässe auf eigene Faust besuchen, sofern sie dafür die Kosten und die damit verbundenen administrativen Vorkehrungen übernehmen und sich an die Bestimmungen von Statuten, Schiessordnung und Dachverbänden halten. Es werden keine Prämienpunkte abgegeben.
- 3.4 Zuständig für die offiziellen Schiessanlässe sind ausschliesslich die Ressortchefs bzw. Schützenmeister oder von ihnen oder dem Vorstand ernannte Funktionäre.
- 3.5 Wer an einem offiziellen Schiessanlass teilnehmen will, hat sich beim Ressortchef oder beim Schützenmeister anzumelden, wonach er zum Wettkampf aufgeboden oder über eine allfällige Nichtberücksichtigung benachrichtigt wird.
- 3.6 Eine Anmeldung gilt grundsätzlich als verbindlich. Wer aus triftigen Gründen einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, hat den Ressortchef rechtzeitig zu verständigen.
- 3.7 Nachmeldungen und Mutationen dürfen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortchef vorgenommen werden. Das entsprechende Resultat wird intern nicht berücksichtigt.
- 3.8 Gaben und Preise der offiziellen Anlässe gehören grundsätzlich der Gesellschaft, bei den unter Ziff. 3.3 erwähnten Schiessen den beteiligten Schützen.
- 3.9 Bei den Gruppenschiessen und historischen Wettkämpfen gehören Gaben und Preise den besten Schützen inklusive Streicher jeder Gruppe oder Mannschaft, sofern sie sie noch nicht gewonnen haben, vorbehältlich anderslautenden Bestimmungen des Veranstalters. Bei neu geschaffenen Auszeichnungen wird die Zuteilung neu begonnen. Einzelschützen haben keinen Anspruch auf Gruppenpreise. Die Schützenmeister führen eine Kontrolle über die Abgabe solcher Gaben und Preise.
- 3.10 Bei offiziellen Vereinswettkämpfen übernimmt die Gesellschaft in der Regel die Kosten für Vereinsdoppel und Schiessbüchlein, bei Eidgenössischen und Zürcher Kantonal-Schützenfesten auch den Einzeldoppel. Darüber entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

#### **4. Interner Schiessbetrieb**

Für die internen Schiessanlässe wie Gesellschafts-Schiessübungen, Rehalpmeisterschaften, freiwillige Übungen oder durch die Schiesskommssion bzw. Vorstand bewilligten Schiessen gelten folgende Grundsätze:

- 4.1 Jeder Gesellschafter, der eine einwandfreie, vorschriftsgemässe Waffe benützt und sie sicher und gefahrlos handhaben kann, ist an den internen Schiessanlässen auf allen Distanzen uneingeschränkt teilnahmeberechtigt.
- 4.2 Für den internen Schiessbetrieb sind ausschliesslich die Schiesskommissionen und der Vorstand zuständig, sowie die von ihnen bestimmten Funktionäre.
- 4.3 An jedem internen Schiessanlass können je nach Distanz verschiedene Standblätter gelöst werden. Die Resultate werden durch den entsprechenden Funktionär für die Rangierung notiert und eingesammelt.
- 4.4 Die Reihenfolge zum Schiessen wird in der Regel durch das Einstellen des Standblattes beim Warner bestimmt. Beim Eidg. Feldschiessen sowie bei den Bundesübungen erfolgt die Zuteilung der Scheiben durch die Schiessplatzgenossenschaft Höngg.
- 4.5 Jeder Schütze warnt den Nachfolgenden. Die zählenden Resultate werden am Ende der Schiesssaison durch den Verantwortlichen Funktionär für die verschiedenen Ranglisten (JM, Gesellschaftsstiche usw.) und deren Prämienpunkte bereitgestellt.
- 4.6 Nach dem Schiessen hat der abtretende Schütze seine Waffe unaufgefordert dem Warner bzw. Schützenmeister zur Waffenkontrolle vorzuweisen.
- 4.7 Der höhere Kreis gilt als getroffen, wenn der Rand des Schussloches besagten Kreis berührt. Das Bewerten solcher Grenzfälle und das Messen der Schüsse auf der 100er Scheibe Pistole sowie das Auswerten der Kleinkaliber-Scheiben ist ausschliesslich Sache des verantwortlichen Funktionärs bzw. Schützenmeister oder eines Auswertungsbüros.
- 4.8 Bei der elektronischen Trefferanzeige SA 9300 (SIUS-ASCOR) auf 300m gilt der angezeigte Wert des entsprechenden Stiches. Es wird keine Auswertung von Hand durchgeführt.

- 4.9 Wenn bei Gleichheit die Rangordnung nichts anderes bestimmt, gelten zuerst die besseren Tiefschüsse, dann das Alter gemäss SSV. Bei weiterer Gleichheit werden die Schützen *ex aequo* zu Lasten der folgenden Ränge klassiert.
- 4.10 Es kann prinzipiell nicht nachgeschossen werden. In Härtefällen und für Funktionäre, die wegen ihrer Tätigkeit im Schiesswesen an der Teilnahme eines Anlasses verhindert sind, kann der Schützenmeister nach Absprache mit dem Gesellschaftsschützenmeister ein Vorschiessen bewilligen, vorausgesetzt, dass dieses von einem Funktionär der Schiesskommission überwacht und kurzfristig vor besagtem Anlass stattfindet.

## **5. Bundesübungen 300m / 50m / 25m**

### 5.1 *Allgemeine Bestimmungen*

Die Bundesübungen umfassen das obligatorische Programm 300m, die Pistolen-Bundesprogramme 50m und 25m und die Feldschiessen 300m, 50m und 25m.

Die Bundesübungen dürfen vom gleichen Schützen nur einmal pro Jahr geschossen werden.

Die Organisation und Durchführung der Bundesübungen und des Feldschiessen (alle Distanzen) obliegt der Schiessplatzgenossenschaft Höngg (SPGH). Es ist deren Anweisungen und den spezifischen Gegebenheiten strikte Folge zu leisten.

*Zugelassen* für das obligatorische Programm ist jeder Gesellschafter, der am 1. Januar das 20. Altersjahr angetreten oder die Rekrutenschule beendet hat sowie Jungschützen, die am 1. Januar das 17. Altersjahr angetreten haben und vorschriftsgemäss ihre Waffe handhaben können. Für das Feldschiessen dürfen Jugendliche ab dem 10. Altersjahr teilnehmen, wenn sie im Besitze des „Ausweis für Jugendliche“ des SSV sind.

Die Bundesübungen sind für Schweizerbürger *unentgeltlich* (inkl. Munition) und werden an *festgelegten Daten* geschossen.

Es werden nur gemäss dem *Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen* und zu den Bundesübungen zugelassene Waffen erlaubt (Form. 27.132).

Schiesspflichtige haben die Bundesübungen mit ihrer *persönlichen Dienstwaffe*, Subalternoffiziere mit der Leihwaffe des Zeughauses zu schiessen. Den übrigen Schützen steht die Wahl der Ordonnanzwaffen frei.

Der Karabinerschütze kann den *Anschlag* liegend frei oder aufgelegt wählen. Mit dem Sturmgewehr 57-02 / 57-03 kann ab Mittelstütze oder Vorderstütze und mit dem Sturmgewehr 90 darf nur ab Vorderstütze geschossen werden. Mit der Faustfeuerwaffe kann freihändig oder mit beiden Händen ohne anzu-  
lehnen geschossen werden.

Die in der *vorgeschriebenen Zeit* nicht abgegebenen Schüsse werden mit Null bewertet. Für *zu spät* abgegebene Schüsse in Seriefeuern muss die gleiche Zahl der besten Schüsse gestrichen werden. Es gelten nur *eigene Schüsse* in eigener Scheibe. Befinden sich in einer Scheibe zu viele Schüsse, entscheidet die Schiessleitung über das weitere Vorgehen gemäss den Bestimmungen des VBS. *Waffen- und Ladestörungen* gehen zu Lasten des Schützen, ausgenommen nachgewiesene Materialschäden.

Die *geschossenen Resultate* auf 50m / 25m sind mit Bleistift oder Kugelschreiber im Standblatt einzutragen, das vom Schützen unterschrieben werden muss. Datum und Unterschrift des Warners müssen für jede Übung einzeln eingetragen werden, auch wenn der Warner für mehrere Übungen zeichnet. Korrekturen durch den Warner sind verboten und dürfen nur von einem verantwortlichen Funktionär vorgenommen werden.

Die *geschossenen Resultate* auf 300m werden mittels elektronischer Trefferanzeige SA 9300 (SIUS-ASCOR) direkt auf das Standblatt übertragen, das am Ende vom Schützen unterschrieben werden muss. Datum und Unterschriften des Warners müssen ebenfalls vorhanden sein. Korrekturen des Warners sind verboten; sie dürfen nur von einem verantwortlichen Funktionär vorgenommen werden.

An den Feldschiessen sind Probeschüsse nicht gestattet. Auf Schiessplätzen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, dürfen am gleichen Tag bis zum Abschluss des Feldschiessens keine Probeschüsse oder andere Schiessübungen geschossen werden.

Es werden *Anerkennungskarten* des SSV auf alle Distanzen zum Bezug der Feldmeisterschafts-Medaillen und am Feldschiessen zusätzlich *Kranzauszeichnungen* abgegeben.

#### 5.2 *Obligatorisches Programm 300m*

Dieses Programm ist für Schiesspflichtige gemäss Ziff. 1.4 obligatorisch. Sie haben Dienst- und den Leistungsausweis bzw. das Schiessbüchlein mitzubringen. Wer die Mindestleistung nicht erbringt, kann das Programm mit gekaufter Übungsmunition zweimal wiederholen.

Das Schiessprogramm 300m muss gemäss der Verordnung des Schiesswesens ausser Dienst (512.311 Anhang 1 Art. 2) absolviert werden.

#### 5.3 *Pistolen-Bundesprogramm 50m/25m*

Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr 90 auf die Distanz 300m oder mit der Pistole auf die Distanz 25m schießen. Ebenfalls ist das Dienst- und der Leistungsausweis bzw. das Schiessbüchlein mitzubringen. Wird die Mindestleistung nach zweimaliger Wiederholung mit der Pistole nicht erreicht, so muss das Programm auf der Distanz 300m geschossen werden.

Das Schiessprogramm 50m/25m muss gemäss Verordnung des Schiesswesens ausser Dienst (512.311 Anhang 1 Art. 3-4) absolviert werden.

#### 5.4 *Feldschiessen 300m/50m/25m*

Das Feldschiessen wird durch den SSV organisiert. Das Reglement bestimmt der SSV und muss vom VBS genehmigt werden. Das Schiessprogramm aller Distanzen muss gemäss Verordnung des Schiesswesens ausser Dienst (512.311 Anhang 1 Art.5-7) absolviert werden.

## **6. Interne Schiesspläne**

### *6.1 Gesellschaftsübungen*

Jede Sektion bestimmt jährlich, wieviele Gesellschaftsübungen durchgeführt werden. Daten und Schiesspläne sind im Jahresprogramm enthalten und werden im Frühjahr im „Standsschütz“ publiziert oder durch Zirkular bekanntgegeben.

### *6.2 Freiwillige Uebungen*

Die Schiesssektionen können zusätzlich freiwillige Schiessübungen durchführen, die ebenfalls wie unter Ziff.1 bekanntgegeben werden.

### *6.3 Endschiessen*

Die Schiesssektionen bestimmen, ob ein Endschiessen Ende der Schiesssaison (Monat September od. Oktober) durchgeführt werden soll. Sind Endschiessen vorgesehen, bestimmen sie, wieviele und welche Stiche geschossen werden.

### *6.4 Rehalp-Meisterschaften*

Jeder Gesellschafter kann einmal jährlich an den dazu bestimmten Daten die Rehalp-Meisterschaft schiessen, vorbehältlich der Bestimmungen von Ziff.1.3 betreffend der Mehrfachmitglieder.

Ist ein Mehrfachmitglied (Aktiv B-Mitglied) mindestens 3 Jahre Mitglied der Gesellschaft, so kann es die Rehalpmeisterschaft schiessen und ist auch gaben- bzw. medaillenberechtigt.

Auf jeder der Distanzen 300m, 50m/25m Pistole und 50m Kleinkaliber kann nur eine Meisterschaft geschossen werden. Sie ist innerhalb einem halben Tag fertig und mit der gleichen Waffenart zu schiessen. Die einzelnen Passen dürfen nicht unterbrochen werden. Die Doppel werden jeweils im Jahresprogramm festgelegt.

Jeder neue Gesellschafter wird zuerst in die 3. Klasse eingeteilt. Die Beförderung in die nächste höhere Klasse mit entsprechendem Medaillengewinn erfolgt auf Grund der nachstehend festgelegten Minimal-Punktzahlen. Eine Klasse kann nicht übersprungen werden. Der gleiche Schütze kann die Medaillen auf der gleichen Distanz nur einmal gewinnen.

Das Absenden erfolgt am Berchtoldschiessen.

#### 6.4.1 *300m Gewehr*

Programm A = Freigewehr, Standardgewehr

Trefferfeld: Scheibe A, 1m in 10 Kreise eingeteilt.

Schusszahl: 60, in Passen zu je 10 Schüssen Einzelfeuer.

Stellungen: Je 20 Schüsse liegend, kniend stehend Veteranen und Seniorveteranen je 30 Schüsse liegend, kniend bei Verzicht auf die herabgesetzten Auszeichnungslimiten.

Probeschüsse: Max. 10 Schüsse je Stellung.

Rangordnung: Bei Gleichheit entscheiden zuerst das bessere Resultat in den Stellungen stehend, kniend, liegend, die besseren Tiefschüsse, die Alterskategorie gem. SSV.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 520 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 508 Pkt.

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 500 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 488 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 480 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 468 Pkt.

Programm B = Standardgewehr

Trefferfeld: Scheibe A, 1m in 10 Kreise eingeteilt.

Schusszahl: 60, in Passen zu je 10 Schüssen Einzelfeuer.

Stellungen: Je 30 Schüsse liegend und kniend.

Probeschüsse: Max. 10 Schüsse je Stellung.

Rangordnung: Bei Gleichheit entscheiden zuerst das bessere Resultat in den Stellungen kniend, liegend, die besseren Tiefschüsse, die Alterskategorie gem. SSV.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 532 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 520 Pkt.

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 512 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 500 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 492 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 480 Pkt.

Programm C = alle Ordonnanzwaffen

Trefferfeld: Scheibe A, 1m in 10 Kreise eingeteilt.

Schusszahl: 60, in Passen zu je 10 Schüssen Einzelfeuer.

Stellungen: Je 30 Schüsse liegend und kniend.

Probeschüsse: Max. 10 Schüsse pro Stellung.

Rangordnung: Bei Gleichheit entscheiden zuerst das bessere Resultat in den Stellungen kniend, liegend, die besseren Tiefschüsse, die Alterskategorie gem. SSV.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 510 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 498 Pkt.

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 490 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 478 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 470 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 458 Pkt.

#### 6.4.2 50m / 25m Pistole

Programm A = Freie Pistole (FP), Randfeuerpistole (RF)

Distanz: 50m

Trefferfeld: Scheibe PP-10, 50cm in 10 Kreise eingeteilt.

Schusszahl: 60, in Passen zu je 10 Schüsse Einzelfeuer.

Probeschüsse: 12, nach Belieben.

Besondere Bestimmungen: Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Geräten ist erlaubt, wenn auf Kartons geschossen wird. In diesem Falle müssen die Kartons nach 10 Schüssen ausgewechselt und von einem Funktionär bewertet werden.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 530 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 518 Pkt.

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 500 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 488 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 480 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 468 Pkt.

Programm B = Randfeuerpistole (RF), Ordonnanzpistole (OP)

Distanz: 50m.

Trefferfeld: Scheibe P-10, 1m in 10 Kreise eingeteilt.

Schusszahl: 60, in 2 Teilen zu je 30 Schüsse wie folgt:

1. Teil: 30 Schüsse in 6 Serien zu je 5 Schüssen auf Scheibe P-10 in je 5 Minuten ab Kommando.

Nach jeder Serie wird gezeigt.

2. Teil: 30 Schüsse in 6 Serien zu je 5 Schüssen auf Scheibe P-10 in je 30 Sek. pro Serie ab Kommando.

Nach jeder Serie wird gezeigt.

Probeschüsse: Max. 5 Einzelschüsse je Programmteil.

Besondere Bestimmungen: Jeder der 2 Teile zu 30 Schüssen darf nicht unterbrochen werden. Er muss unter Kommando eines Standchefs geschossen werden. Die Beobachtung der Scheiben mit optischen Geräten ist verboten. Die Waffe darf erst auf Kommando "Feuern" von der Ladebank abgehoben werden. Zu früh oder zu spät abgegebene Schüsse sind als Null zu werten.

Rangordnung: Bei Gleichheit entscheiden zuerst die besseren Tiefschüsse, die Alterskategorie gem. SSV.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 560 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV 548 Pkt.

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 540 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 528 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 520 P kt./ Alterskategorie gem. SSV ab 508 Pkt.

Programm C = Randfeuerpistole (RF), Zentralfeuerpistole bzw. -revolver (CF),  
Ordonnanzpistole (OP)

Distanz: 25m.

Trefferfeld: Scheibe PP-10, 50cm in 10 Teile eingeteilt.  
SF Pistolenscheibe ISSF, Wertungszone 5-10.

Schusszahl: 60 in 2 Teilen zu je 30 Schüssen wie folgt:

1. Teil: 30 Schüsse Präzisionsfeuer auf Scheibe PP-10 50 cm in  
6 Serien zu je 5 Schüssen in je 5 Minuten ab Kommando.

Nach jeder Serie wird gezeigt.

2. Teil: 30 Schüsse Schnellfeuer auf SF Pistolenscheibe ISSF,  
Wertungszone 5-10 in 6 Serien zu je 5 Schüssen in je 3 Sek. mit  
einem Intervall von 7 Sek.

Nach jeder Serie wird gezeigt.

Probeschüsse: Je eine Serie von maximal 5 Schüssen vor jedem Programmteil.

Rangordnung: Bei Gleichheit entscheiden die besseren Tiefschüsse des Präzisions-  
feuers, danach die besseren Tiefschüsse des Schnellfeuers,  
Alterskategorie gem. SSV.

Besondere Bestimmungen: Jeder der 2 Teile zu 30 Schüssen darf nicht unterbrochen  
werden. Er muss unter Kommando eines Standchefs geschossen  
werden. Die Beobachtung der Scheiben durch den Schützen mit  
optischen Geräten ist erlaubt. Die Waffe darf erst auf  
Kommando "Feuern" oder nach Erscheinen der Scheibe von der  
Ladebank abgehoben werden, bzw. der Arm mehr als 45°  
angehoben werden. Schusslöcher über 11mm Durchmesser sind  
als Null zu bewerten, ebenfalls zu früh oder zu spät abgegebene  
Schüsse.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 570 Pkt. /  
Alterskategorie gem. SSV ab 558 Pkt..

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 550 Pkt. /  
Alterskategorie gem. SSV ab 538 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 535 Pkt. /  
Alterskategorie gem. SSV ab 523 Pkt.

### 6.4.3 *50m Kleinkaliber*

Trefferfeld: KK-Scheibe mit 10er-Wertung.

Schusszahl: 60, in Passen zu je 10 Schüssen Einzelfeuer.

Stellungen: Je 30 Schüsse liegend und kniend.

Probeschüsse: Max. 15 Schüsse je Stellung.

Rangordnung: Bei Gleichheit entscheidet zuerst das bessere Resultat kniend, liegend, die besseren Tiefschüsse, die Alterskategorie gem. SSV.

Goldmedaille und Beförderung in die Ehrenklasse ab 550 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 538 Pkt.

Silbermedaille und Beförderung in die 1. Klasse ab 525 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 513 Pkt.

Bronzemedaille und Beförderung in die 2. Klasse ab 500 Pkt. / Alterskategorie gem. SSV ab 488 Pkt.

### 6.5 *Jahresmeisterschaften*

Jede Schiesssektion organisiert eine Einzel-Jahresmeisterschaft nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Es zählen 8 bis 12 von den Schiesskommissionen im voraus bestimmte Disziplinen, davon mindestens die Hälfte ohne Auswahl und mindestens zwei auswärtige Vereinswettkämpfe.
- b) Für die Rangordnung wird von jeder Disziplin das Resultat in Prozenten des erreichbaren Maximums auf 3 Dezimalen errechnet, mit Auf- oder Abrundung der 4. Dezimale. Der Durchschnitt aller Disziplinen, wie oben errechnet, bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet die Alterskategorie des SSV. Jahresmeister wird, wer im 1. Rang steht.
- c) Alle Rangierenden erhalten Gaben und Prämienpunkte:
  1. Rang: Grosse Wappenscheibe bzw. 80 PP, wenn nicht ein Gesamtergebnis von 92% erreicht wird bzw. der Schütze die Wappenscheibe bereits besitzt.

2. Rang: Kleine Wappenscheibe oder 50 PP, wenn nicht ein Gesamtergebnis von 90% erreicht wird oder der Schütze die Wappenscheibe bereits besitzt.

3. Bis letzter Rang: 40 bis 10 Prämienpunkte.

- d) Die Wappenscheiben können vom gleichen Schützen auf 300m, 50m / 25m Pistole und 50m Kleinkaliber nur einmal gewonnen werden. Es wird nur eine Rangliste erstellt, wenn mindestens 80% der minimalen Anzahl Wettkämpfe absolviert werden und mindestens 6 Schützen die erforderlichen Wettkämpfe geschossen haben.

Mehrfachmitglieder gem. Punkt 1.3.b rangieren ausser Konkurrenz und sind nicht gabenberechtigt.

- e) Das Absenden der Jahresmeisterschaft erfolgt an der Generalversammlung.

- 6.6 Über weitere Wettkämpfe, Stiche und Wanderpreise, wie Gruppenmeisterschaften, Einzelwettschiessen, Kantonalstich des ZHSV, Pistolenmeisterschaftsmedaillen 50m / 25m sowie den Druckluftwaffen-Schiessbetrieb geben die zuständigen Schützenmeister oder Ressortchefs Auskunft.

## **7. Auszeichnungen**

- 7.1 *Reglement über die Abgabe von Prämienpunkten durch die Gesellschaft.*

Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil der Schiessordnung und wird separat gedruckt. Allfällige Änderungen und die Liste der Naturalgaben werden im "Standsschütz" publiziert.

- 7.2 *Reglement über die Abgabe der Feldmeisterschafts-Medaillen des SSV (Auszug).*

Der SSV fördert das feldmässige Schiessen mit Ordonnanzwaffen auf 300m und 50m / 25m durch die Abgabe von drei Feldmeisterschafts-Medaillen nach folgenden Bedingungen:

1. *Feldmeisterschaft* für die Abgabe von je 8 Anerkennungskarten vom obligatorischen Programm 300m bzw. Bundesprogramm 50m / 25m und Feldschiessen 300m bzw. 50m / 25m.

2. *Feldmeisterschaft* für die Abgabe von je weiteren 8 Anerkennungskarten wie oben.

3. *Feldmeisterschaft* für die Abgabe von je weiteren 8 Anerkennungskarten wie oben.

*Kantonale Feldmeisterschaft* für die Abgabe von je weiteren 8 Anerkennungskarten wie oben.

- Die Auszeichnungen werden nur an Mitglieder von Sektionen des SSV abgegeben.
- Der gleiche Schütze kann die gleiche Auszeichnung auf jeder Distanz nur einmal beziehen.
- Es kommen nur Anerkennungskarten des SSV ab 1921 in Betracht.
- Der Anspruch auf eine Auszeichnung ist dem Gesellschaftsschützenmeister durch Einreichen der notwendigen Anerkennungskarten bis Mitte September des laufenden Jahres anzumelden. Es folgt zusätzlich ein entsprechender Aufruf im "Standschütz".
- Die Medaillen werden an der Generalversammlung der Gesellschaft abgegeben.

## **8. Abkürzungen**

|        |  |
|--------|--|
| SSV    | Schweiz. Schiesssportverband                           |
| SMSV   | Schweiz. Matchschützen-Verband                         |
| ZHSV   | Zürcher Schiesssportverband                            |
| RPPN   | Reglement der Prämienpunkte und Naturalgaben der SSGN  |
| SO     | Schiessordnung der SSGN                                |
| USS    | Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine            |
| VBS    | Departement Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport |
| SAT    | Sektion ausserdienstlicher Tätigkeit des VBS           |
| FG     | Freigewehr   |
| Stagew | Standardgewehr   |
| Stgw   | Sturmgewehr  |
| FP     | Freie Pistole  |

|    |                                    |
|----|------------------------------------|
| RF | Randfeuerpistole                   |
| CF | Zentralfeuerpistole bzw. -revolver |
| LP | Luftpistole                        |
| LG | Luftgewehr                         |
| OP | Ordonnanzpistole                   |
| KK | Kleinkaliber                       |

## **9. Gültigkeit**

Diese Schiessordnung wurde vom Vorstand am 9. November 2011 gemäss Artikel 23 der Statuten genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt diejenige von 1987. Änderungen werden laufend im "Standsschütz" publiziert.

Der Obmann:

Der Gesellschaftsschützenmeister:

*Michael Merki*

*Werner Deubelbeiss*